

Rechtsvergünstigung bewilligt hat, so ist von dem Ministerium des Innern dieses Regulativ mit der Wirkung, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll, bestätigt worden.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 12. Juni 1869.



Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Fromm.

Regulativ

für die Sparcasse zu Klingenthal.

rc.

rc.

§ 15.

Unzulässigkeit der Verkümmernngen.

Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen können außer in dem § 14 bemerkten Falle nicht verkümmert werden. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

rc.

rc.

Letzte Absendung: am 25. Juni 1869.